jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/5/15 4Ob428/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.05.1973

Norm

ABGB §415
ABGB §427
ABGB §428

Rechtssatz

Getrennte Lagerung der an die verschiedenen Großhändler verkauften Weizenmengen ist technisch oder weiteres möglich; daß eine solche Lagerung bei Weizen normaler Qualität möglicherweise unwirtschaftlich ist, kann nichts daran ändern, daß ein Eigentums- oder Pfandrechtserwerb an mengenmäßig bestimmten Teilen des eingelagerten Getreides rechtlich eben nur nach vorheriger Absonderung der betreffenden Teilmenge überhaupt möglich gewesen wäre.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 428/73
  Entscheidungstext OGH 15.05.1973 4 Ob 428/73
  SZ 46/50 = EvBl 1973/303 S 633 = JBl 1974,38 (vgl Bydlinski JBl 1974,32)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0011085

Dokumentnummer

JJR_19730515_OGH0002_0040OB00428_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at